

2 C 1437/10

Geschäftsnummer

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

Energieversorgung Gera GmbH vertr.d.d. GF Dipl.-Ing. Bernd Petzold, De-Smit-Straße 18, 07545 Gera

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Axel Banike
Carl-Zeiss-Platz 12
07743 Jena

g e g e n

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thomas Fricke
Susanne-Bohl-Straße 3
07747 Jena

hat das Amtsgericht Gera durch Richter am Amtsgericht Holterdorf aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.10.2011 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, soweit nicht seitens der Beklagten vor einer Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des zu vollstreckenden Betrages geleistet wird.



Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten eine Zahlung der Lieferung von Gas im Anwesen [REDACTED] in Gera.

Seit etwa der Mitte der 90iger Jahre beliefert die Klägerin die Beklagten unter der genannten Abnahmestelle mit Gas. Ein schriftlicher Belieferungsvertrag besteht nicht.

Die Klägerin berechnete ab dem 15.10.2005 den Preis pro kW/h Sonderabkommen I mit 5,440 Cent brutto und ab dem 01.01.2006 dann 6,252 Cent brutto.

Die Klägerin erklärte die Erhöhung zum 01.01.2007 des Preises pro kW/h Gas von 6,252 Cent auf 7,01 Cent brutto.

Zum 01.05.2007 erklärte die Klägerin die Senkung der Preise auf 6,88 Cent pro kW/h brutto.

Zum 01.01.2008 erklärte die Klägerin eine erneute Senkung der Preise auf 6,64 Cent pro kW/h brutto.

Zum 01.10.2008 erklärte die Klägerin eine Erhöhung der Preise von 6,64 Cent brutto auf 7,25 Cent brutto.

Zum 01.01.2009 senkte die Klägerin die Preise wieder auf 6,75 Cent pro kW/h brutto.

Die Klägerin hat zunächst von den Beklagten die Bezahlung von Gaslieferungen mit insgesamt 1042,69 € gefordert. Nach neuerer Verbuchung festgestellter Zahlungen fordert die Klägerin nunmehr 750,86 €. Hinsichtlich der genauen Aufstellung von Forderungen sowie Zahlungen und Restforderungen nimmt das Gericht Bezug auf die Aufstellung der Klägerin im Schriftsatz vom 03.01.2011 (Bl. 88 d. A.).

Die Klägerin ist der Auffassung, dass zwischen den Parteien kein Sonderabkommen bestehe, die beklagte Partei nicht Sondervertragskundin der Klägerin geworden sei.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin € 750,86 zzgl. 5% Zinsen über dem Basiszinsstz der Europäischen Zentralbank seit Klagezustellung (mithin dem 8. Oktober 2010) sowie 70,20 außergerichtliche Anwaltskosten zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt,

wie erkannt.

Sie behaupten, unter dem 15.05.2007 weitere € 120,00 an die Klägerin bezahlt zu haben. Insoweit verweisen sie zum Beweis auf die Vorlage von Kontoauszügen.



Sie sind der Auffassung, dass zwischen den Parteien ein Sonderabkommen geschlossen wurde, mithin das Recht der Klägerin zur einseitigen Gestaltung der Preise nicht gegeben ist, die Trennung der Preise seitens der Klägerin mithin unwirksam sei, vielmehr die Klägerin sogar mit den Zahlungen der beklagten Partei überbezahlt sei.

Für den weiteren Vortrag der Parteien wird Bezug genommen auf die wechselseitigen Schriftsätze.

Das Gericht hat mit Verfügung vom 31. Mai 2011 darauf hingewiesen, dass die Forderung der klagenden Partei hinsichtlich der Energiebelieferungspreise nicht nachvollziehbar sei unter Berücksichtigung dessen, dass erhebliche Bedenken hinsichtlich der erklärten Preisänderungen bestehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin kann nicht mit Erfolg gegenüber den Beklagten die von ihr geforderten € 750,86 fordern, da nicht zur Überzeugung des Gerichtes feststeht, dass eine derartige Forderung seitens der klagenden Partei gerechtfertigt ist.

Die Klägerin vermag nicht gegenüber den Beklagten den eindeutig festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten allgemeinen Preis in der Grundversorgung den Gasverbrauch abrechnen und Forderungen erheben, sondern lediglich auf der Grundlage eines Sonderabkommens – Gaspreis. Insoweit verwundert es bereits, dass die Klägerin die Berechnung nach dem Grundtarif fordert, insoweit die Verbindung der Parteien über ein Sonderabkommen abgestritten wird, wenn bereits in der Klageschrift (Bl. 2 d. A.) vorgetragen wird ausdrücklich: „Die Beklagte wird seit mehreren Jahren als Tarifikundin zum Tarif Sonderabkommen I (kleine Abnahmemenge) versorgt.“ Damit ist bereits seitens der klagenden Partei eindeutig eingeräumt worden, dass nicht die allgemeinen Tarifbestimmungen in Anwendung kommen, sondern vielmehr die Bestimmungen eines Sonderabkommens.

Insoweit ist die Klägerin beweisfällig geblieben dafür, dass die beklagte Partei seitens der Klägerin als allgemeiner Tarifikunde mit Gas beliefert wurde. Die Klägerin bietet im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit für Haushaltskunden mit hoher Jahresverbrauchsmenge günstigere Sonderabkommen Gaspreise, bei welchen es sich nach allgemeiner Rechtsprechung nicht um allgemeine Tarife handelt. Es ist Angelegenheit der Klägerin nachzuweisen, zu welchem Tarif, wenn verschiedene Tarife seitens der Klägerin angeboten werden, ein Abschluss erfolgt ist. Anderenfalls können sich die Beklagten darauf berufen, dass der für ihren Fall günstigste Tarif in Anwendung kommt.

Soweit die klagende Partei vermeint, dass sie insoweit allgemeine Tarife vereinbart habe und sich hierauf bezieht, dass irgendwelche allgemeinen Geschäftsbedingungen in Heftchenform bei der Klägerin zur Mitnahme bereitliegen, die ggf. auch an die Beklagte versandt worden seien, ist dieser Vortrag reichlich unsubstantiiert. Nachdem die Klägerin offensichtlich nicht einmal das genaue Datum des



Vertragsschlusses mitteilen kann, fehlt es an jeglichem Vortrag darüber hinaus, wann konkret ein solches Heftchen die Beklagten erreicht haben soll. Dies gilt unbeschadet der Bedenken der beklagten Partei, ob überhaupt die Versendung eines solchen Heftchens ausreichend ist, die vertraglichen Grundlagen, den genauen Tarif zu bestimmen.

Ist mithin ein Sonderabkommen – Tarif zwischen den Parteien die Grundlage aller Forderungen der klagenden Partei, kann die klagende Partei nur hierzu abrechnen. Von daher kann die klagende Partei unbeschadet aller Fragen nach der Abrechnung über den Sondertarif diesen nur einseitig dann anpassen, wenn dies zwischen den Parteien in irgendeiner Form vereinbart wurde. Die allgemeinen öffentlich bekannten Preisänderungen sind daher nicht maßgeblich. Die klagende Partei hat nicht vorgetragen, wie, wo und wann zwischen den Parteien vereinbart wurde, dass die Klägerin ihrerseits die Preise festlegen kann.

Unerheblich ist auch, wann eine etwaige Preiserhöhung seitens der beklagten Partei gerügt wurde. Zwar kann die rügelose Einlassung auf Preisänderung in einem Belieferungsvertrag als Akzeptanz der Preise gewertet werden, jedoch vermag vorliegend vor dem Hintergrund, dass niemals eine vollständige Zahlung der klägerseits geforderten Tarife erfolgte, von einer derartigen Akzeptanz nicht die Rede sein. Widersprüche der Beklagten gegen die Preisänderung seitens der Klägerin sind insoweit nicht erforderlich, wenn grundsätzlich kein Preisänderungsrecht bestand. Diese Widersprüche beziehen sich lediglich auf die Fälle, in denen eine Preisänderung grundsätzlich gerechtfertigt ist, diese jedoch im konkreten Fall beispielsweise der Höhe halber nicht vom Kunden akzeptiert werden soll.

Nach alledem vermag das Gericht in keiner Weise herauszufinden, welche Forderung der klagenden Partei tatsächlich gegenüber der Beklagten möglicherweise zusteht. Von daher kommt es auf die Frage vorliegend auch nicht an, welche Zahlungen seitens der beklagten Partei in irgend einer Form geleistet werden, kommt es nicht darauf an, ob die Zahlung aus dem Mai 2007 tatsächlich erfolgt ist. Das Gericht weist lediglich der Vollständigkeit halber die beklagte Partei darauf hin, dass eine Beweisführung nicht durch Kontoauszüge geführt werden kann, da diese kein gesetzliches Beweismittel im Sinne der Zivilprozessordnung sind. Der Beweis kann lediglich geführt werden durch Mitarbeiter des betreffenden Kreditinstitutes, welche den Zahlungsvorgang als solchen bestätigen. Hierauf kommt es jedoch vorliegend, wie bereits gesagt, nicht an.

Die Klage war nach alledem vollumfänglich einschließlich der Nebenforderung mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO bzw. hinsichtlich der Teilrücknahme gemäß § 269 Abs. 3 ZPO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit fußt auf § 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Holterdorf
Richter am Amtsgericht



BESCHLUSS

Der Streitwert wird festgesetzt auf € 1067,69 bis zum 04.01.2011 und sodann nach Teilrücknahme auf € 750,86.

Holterdorf
Richter am Amtsgericht

Gera, den 17. Nov. 2011
Ausgefertigt
Kau-Daue
Schriftführerin
der Geschäftsstelle